

wird stets darunter bemerkt: „anderweit verändert 2c.“ Besitzernamen werden weder im Flurbuche, noch im Supplementbuche geändert, wohl aber in Leptern jederzeit die Besitzer zur Zeit der Veränderung eingetragen.

§. 2.

Alle Veränderungen kommen bei der Steuerbehörde zur Anzeige, welche dafür zu sorgen hat, daß deren Aufnahme und Verichtigung der Flurkarte, durch einen hinlänglich befähigten Geometer auf Kosten der Beteiligten ungehindert und in der vorgeschriebenen Weise stattfindet.

§. 3.

Außer als von der Steuerbehörde abgeordneten Geometern ist jede Veränderung auf den Flurkarten, auf den Steuer- sowohl, als auf den Gemeindeexemplaren bei 10 Thlr. Strafe verboten, und in gleiche Strafe verfällt jede Gemeinde, auf deren Flurkarte eine Veränderung von nicht autorisirten Geometern vorgenommen worden ist, ohne daß die Gemeinde sich mit Nichtwissen entschuldigen kann.

§. 4.

Die Fortführung des laufenden Katasters und der Besitzstandsverzeichnisse wird auf die, im beiliegenden Schema angegebene Weise ausgeführt; daraus ist zu ersehen:

Beilage
B. a. f.

- 1) Konto 7 und 76 die Ab- und Zuschrist eines Theils einer Hofraithe unter 6 a und b, in welchem Falle jedoch die Abtrennung genehmigt und die Steuer nach erhaltener Werthstaxe von der Steuerbehörde ausgeschlagen, auch auf deren Anordnung die geometrische Verichtigung der Karte vorher gegangen und Alles durch Anführung der Akten, in welchen die Ausführung mit Brouillons und Berechnungen enthalten ist, unspätlich nachgewiesen sein muß.

Beilage
B. a. b.

- 2) Konto 7 und 8 die Ab- und Zuschrist eines Theils eines Grundstücks Nr. 97 a und b unter den eben angeordneten Bedingungen.

W. B. a. b.

- 3) Konto 7 und 8 Nr. 301

W. B. c. d.

- 4) Konto 73 und 74 Nr. 306

W. B. e. f.

- 5) Konto 75 und 76 Nr. 104

W. B. b. d.

- 6) Konto 8 und 74 Nr. 519 die Ab- und Zuschrist eines theilhaft besessenen Grundstückes.

} Die Ab- und Zuschrist einzelner Grundstücke.